

Liliane Bernet-Bachmann
Rehalpstrasse 27

8008 Zürich

Büro Gemeinderat
z. Hd. von Christian Huser, Gemeinderatspräsident der Stadt Zürich
Stadthausquai 17, Postfach

8022 Zürich

17. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Huser

Anbei erhalten Sie meine Einzel-Initiative in der Beilage, welche Sie bitte behandeln wollen.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüssen - Liliane Bernet-Bachmann, Rehalpstr. 27, 8008 Zürich



Beilage

«Denn siehe, Deine Feinde (Israels Feinde) toben und die Dich hassen, erheben das Haupt. Wider Dein Volk machen sie listige Anschläge und ratschlagen wider Deine Schützlinge. Sie sprechen: «Wohlan, vertilgen wir sie, dass sie kein Volk mehr sind, dass Israels nicht mehr gedacht wird!»Sie sollen beschämt werden und erschrecken für immer, dass sie vor Schande vergehen. Dann werden sie erkennen, dass Du allein der Höchste bist über die ganze Erde.» Psalm 83, 1 – 5 u. 18 - 19

«So will ich Dich (Israel) zu einem grossen Volke machen und Dich segnen und Deinen Namen berühmt machen, dass er zum Segensworte wird. Segnen will ich, die Dich segnen, und wer Dir flucht, den will ich verfluchen; und mit Deinem Namen werden sich Segen wünschen alle Geschlechter der Erde». 1. Mose 12, 2 - 3

17. Januar 2026

**Null Toleranz gegen verleumderische und antisemitische Parolen,
gegen die gezielte Störung bewilligter, friedlicher Kundgebungen**

**Einzel-Initiative gegen «antisemitische Parolen, gegen Lärmterror,
unbewilligte Gegendemonstrationen und den Schutz bewilligter
Kundgebungen im Kanton Zürich»**

Die unterzeichnende, in der Gemeinde Zürich wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Art. 26 APV -Übertretungen

«Die Teilnahme an einer unbewilligten Nutzung des öffentlichen Grunds zu politischen Sonderzwecken ist strafbar.»

Begründung

Im Kanton Zürich ist im Rahmen der gesetzlichen Anpassung des kantonalen Polizeigesetzes festgelegt worden, dass Demonstrationen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, und die Teilnahme an unbewilligten Demonstrationen unter bestimmten Voraussetzungen sanktioniert werden kann.

Diese Regelung stammt aus der Umsetzung des Gegenvorschlags zur sogenannten «Anti-Chaoten-Initiative», die das kantonale Polizeigesetz angepasst hat (ab 1. Januar 2026 in Kraft).

In Zürich finden seit 2024 regelmässig bewilligte Demonstrationen unter dem Titel «Silent Walk für Israel und gegen Antisemitismus» statt. Diese stillen, friedlichen und bewilligten Umzüge wurden wiederholt durch unbewilligte Gegendemonstrationen gestört oder blockiert. Dabei kam es zu aggressivem, auf Konfrontation ausgerichteterm Verhalten sowie zu einem ohrenbetäubenden Gekreische mit Parolen wie z.B.: «Free, free Palestine» «From the River to the Sea Palestine will be free». In anderen Demos gegen Israel wurde sogar explizit gefordert, dass Zürich zionistenfrei werden soll usw...

Solche Parolen stellen einen Aufruf zur vollständigen Beseitigung des Staates Israel dar und implizieren die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus ihrem Staatsgebiet. Sie richten sich pauschal gegen eine religiös bzw. ethnisch definierte Personengruppe und stellen einen Aufruf zu Hass, Ausgrenzung und Diskriminierung dar.

Gemäss Art. 261bis Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Gruppe von Personen wegen ihrer Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft und wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Gruppe gerichtet sind. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) hält fest, dass insbesondere öffentliche Slogans, welche Juden kollektiv delegitimieren oder ihnen das Existenzrecht absprechen, unter den Anwendungsbereich der Antirassismusstrafnorm fallen.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich wird dringend gebeten, deshalb die allgemeine Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich (AS 551.110) entsprechend anzupassen.

Liliane Bernet-Bachmann, Rehalpstrasse 27, Zürich

31.10.2025

Zu beachten

Es ist in Parlamentsgemeinden möglich, zu einem initiativfähigen Gegenstand eine Einzelinitiative einzureichen. Eine solche Einzelinitiative muss im Gemeindeparlament Unterstützung finden (§ 155 lit. b GPR). Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert mindestens die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Gemeindeparlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen. Die Hürden sind damit höher als bei Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Zudem unterscheidet sich das Verfahren zur Behandlung der Einzelinitiative in Parlamentsgemeinden von demjenigen in Versammlungsgemeinden.